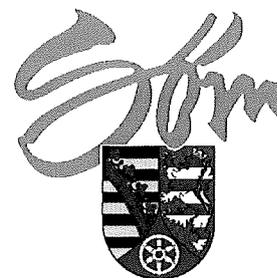


LANDRATSAMT SÖMMERDA

Umweltamt - Genehmigungsbedürftige Anlagen



Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

-gegen Zustellungsurkunde-
Boreas Energie GmbH
Geschäftsführung
Hauptstraße 60
99955 Herbsleben

Urschrift

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: UAHa-1.6.2-SPROEDIELBore-105/20/GB
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Haake
Telefon / Telefax: 03634 354-712 / -666

Datum: 20.07.2021
SSID: 1429070



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. 2011, 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166)

Antrag der Boreas Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, vom 17.08.2020 (PE: 17.08.2020) auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (hier: VB22, VB23 und VB24) gemäß Nr. 1.6.2 "V" des Anhangs zur 4. BImSchV an folgenden Standorten:

VB22	Gemarkung Spröttau, Flur 5, Flurstück 484,
VB23	Gemarkung Dielsdorf, Flur 3, Flurstück 339,
VB24	Gemarkung Dielsdorf, Flur 3, Flurstück 365.

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgenden

Bescheid 105/20/GB

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Der Antrag der BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 247 m (VB22 und VB24) sowie einer Gesamthöhe von 200 m (VB23) der Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV,

an den Standorten in der Gemarkung Spröttau, Flur 5, Flurstück 484 (VB22); Dielsdorf, Flur 3, Flurstück 339 (VB23) und Flurstück 265 (VB24),

wird
abgelehnt.

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe der Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis: <https://www.lra-soemmerda.de/datenschutz> - Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen gerne auch postalisch zu. Für eine datenschutzgerechte Übermittlung vertraulicher und/oder personenbezogener elektronischer Daten nutzen Sie bitte eines unserer De-Mail-Postfächer. *Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.

Hausanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 11:30 Uhr
Die zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: 03634 354-0
Telefax: 03634 354-394
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail*: poststelle@lra-soemmerda.de
De-Mail: poststelle@lra-soemmerda.de-mail.de

SEPA-Bankverbindungen:
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZO 0000 0703 79
Sparkasse Mittelhüringen
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DEF1 WEM
Nordthüringer Volksbank
IBAN: DE53 8209 4054 0007 2749 63 / BIC: GENO DEF1 NDS



2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € erhoben.
3. Es sind Auslagen in Höhe von 4,10 € entstanden.

II. Inhaltsbestimmungen

Dem Bescheid liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der beantragten Anlage

Zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 247 m und eine mit einer Gesamthöhe von 200 m mit einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

2. Umfang der Anlage

Die o.g. Anlagen bestehen aus:

Rotor

- mit 162 m Durchmesser,
- überstrichene Rotorfläche von 20.611 m²,
- drei Rotorblätter,
- Drehsinn im Uhrzeigersinn,
- Drehzahlbereich von 4,3 bis 12,1 U/min.

Turm

- Turm mit 166 m Nabenhöhe (VB22, VB24) und mit 119 m Nabenhöhe (VB23),
- bestehend aus zylindrischen und konischen Turmsektionssegmenten,
- Lichtgrau (RAL 7035) als Farbton.

Des Weiteren:

- Fundament in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

2. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet

Standortkoordinaten mit Typ und Nabenhöhe der **abgelehnten** Windenergieanlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
						N	E
VB22	Vestas V 162-5,6 MW	166	Spröttau	5	484	5663989,56	652448,56
VB23	Vestas V 162-5,6 MW	119	Dielsdorf	3	339	5663470,41	652649,85
VB24	Vestas V 162-5,6 MW	166	Dielsdorf	3	365	5663455,72	653148,78

Gründe

1.

Die BOREAS Energie GmbH hat am 17.08.2020 bei unserer Behörde Antragsunterlagen zum Erlangen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für drei Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V162 (Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV) an den Standorten der Gemarkung Spröttau, Flur 5, Flurstück 484 (VB22); Dielsdorf, Flur 3, Flurstück 339 (VB23) und Flurstück 265 (VB24) i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG eingereicht.

Die Anlagen sollen im Windvorranggebiet W-7 Spröttau/Dielsdorf gemäß des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen (nach Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018 ist der sachliche Teilplan am 24.12.2018 in Kraft getreten) errichtet werden.

Für die vorgenannte Maßnahme bedarf es einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Windfarmen mit drei und mehr Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von > 50 m unterliegen dem UVPG nach Anlage 1, Nr. 1.6. Bedingt durch das Erreichen der 20 Anlagen im v. g. Windpark ist das Vorhaben nach UVPG Anlage 1, Nr. 1.6.1 als UVP-pflichtiges Vorhaben einzuordnen. Für das Vorhaben beantragt der Antragsteller gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 7 Abs. 3.

Aus § 2 Nr. 2 der 9. BImSchV folgt, dass der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, welche ihn im Hinblick auf die Antragstellung berät sowie verfahrensrelevante Fragen frühzeitig erörtert. Eine solche frühzeitige Unterrichtung der Genehmigungsbehörde ist durch den Antragsteller nicht erfolgt.

Nach Einreichung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben unter der Verfahrens-Nr.: UAHa-1.6.2-SPROEBore-51/20/GB registriert und mit Schreiben vom 24.08.2020 der Eingang der Unterlagen bestätigt. Zugleich erfolgte die erste Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen.

Nach kurzfristiger Durchführung einer Vorab-Prüfung ausgewählter Fachbehördenschwerpunkte wurden wesentliche Mängel festgestellt, welche eine Verfahrenseröffnung nicht möglich machten. Nach Rücksendung der Unterlagen zur umfangreichen fachlichen und inhaltlichen Anpassung, erfolgte mit Schreiben vom 13.10.2020 durch die UIB des LRA Sömmerda die Nachforderungsauflistung.

Nach großem Unverständnis über die Aufforderung der Behörde und harschem Drängen zur Verfahrenseröffnung durch die Antragstellerin, wurden mit Schreiben vom 11.11.2020 erste Nachforderungen eingereicht. Letzte Einreichungen zur formellen Unterlagenvollständigkeit gingen am 22.01.2021 bei der UIB ein.

Am 19.02.2021 wurde das Verfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV unter Beteiligung der nachfolgend aufgeführten Behörden eröffnet:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde, Regionalplanung, Denkmalschutz, LRA SÖM;
2. Untere Wasserbehörde, LRA SÖM;
3. Untere Naturschutzbehörde, LRA SÖM;
4. Untere Abfallbehörde, LRA SÖM;
5. Brand- und Katastrophenschutz, LRA SÖM;
6. Amt für Öffentlichkeitsarbeit, LRA SÖM;
7. Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. ArbSch, RI Mittelthüringen;
8. Gemeinde Spröttau über Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“;
9. Ortschaft Dielsdorf über Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“;

10. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum;
11. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350;
12. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540;
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw);
14. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 42;
15. Landratsamt Weimarer-Land.

Der Gemeinde Spröttau und der Gemeinde Schloßvippach über die Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, wie auch dem benachbarten Kreis Weimarer Land wurden die Antragsunterlagen am 19.02.2021 zur öffentlichen Auslegung übersandt.

Am 31.03.2021 erfolgte dessen Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda sowie im Amtsblatt des Kreises Weimarer-Land, als auch auf dessen Homepages und im UVP-Portal der deutschen Bundesländer.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen, erforderlichen Unterlagen wurden einen Monat, vom 07.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021, im Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach und im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda ausgelegt und konnten dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 08.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021 unter Angabe der Registriernummer UAHa-1.6.2-SPROEDIELBore-105/20/GB schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda erhoben werden.

Ein möglicher Erörterungstermin wäre in Form einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) rechtzeitig angekündigt worden.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 05.07.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen dieses Bescheides, gehört. Bis zum 14.07.2021 wurde Ihr Gelegenheit dafür gegeben.

Eine mündliche Anhörung konnte entfallen, da sich die Antragstellerin mit E-Mail vom 14.07.2021 schriftlich äußerte. Es wurde um Verfahrensfortführung gebeten. Als Grund wurden konstruktive Gespräche zu den benannten Versagungsgründen mit den Gemeinden genannt. Im Laufe der nächsten 8 Wochen solle das gemeindliche Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt sein.

Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Spröttau am 16.07.2021 sind entgegen der Aussage seitens der Boreas Energie GmbH keine Gespräche über die Zulässigkeit der beantragten WEA VB22 - VB24 geführt worden. Es wurde auch in keiner Weise in Aussicht gestellt, dass die Gemeinde Spröttau das Grundstück auf dem die WEA VB22 geplant ist an die Boreas Energie GmbH für die Errichtung und den Betrieb dieser WEA zur Verfügung stellt. Inwiefern durch eine Verfahrensfortführung und ein achtwöchiges Abwarten eine Änderung dieser Tatsache herbeiführen soll, ist laut der Bürgermeisterin der Gemeinde Spröttau nicht erkennbar. Vielmehr wird an dem bereits versagten gemeindlichen Einvernehmen festgehalten. Weitere fachspezifische Hinweise oder Erkenntnisse zu den benannten Versagungsgründen wurden durch die Boreas Energie GmbH im Rahmen der Anhörung nicht vorgetragen.

Die Gemeinde Spröttau und die Ortschaft Dielsdorf über die Gemeinde Schloßvippach wurden als Träger der kommunalen Planungshoheit mit Schreiben vom 19.02.2021 gemäß § 36 BauGB zur Aussage über das gemeindliche Einvernehmen beteiligt und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Die Gemeinden äußerten sich mit jeweils einem Schreiben vom 25.03.2021 und 07.04.2021 fristgerecht, zum gemeindlichen Einvernehmen sowie in Form einer Stellungnahme zum Verfahren. Das gemeindliche Einvernehmen beider Gemeinden zum Verfahren wurde versagt.

Begründet wurde dies unter anderem, dass für das Grundstück Gemarkung Spröttau, Flur 5, Flurstück 484 (*Grundstückseigentümer ist die Gemeinde Spröttau*) keine Flächensicherung vorliegt. Das Sachbescheidungsinteresse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 3 ThürBO für die dort geplante Windenergieanlage fehlt somit. Des Weiteren wird gegen wesentliche Festsetzungen des bestehenden und geltenden Bebauungsplans „Windpark Dielsdorf“ verstoßen. Dieser B-Plan beinhaltet z. B. vorgegebene Baufenster (*die alle bereits belegt sind*) sowie eine Beschränkung der Gesamthöhe einer WEA auf 150m.

Eine weitere Prüfung der Begründetheit des gemeindlichen Einvernehmens sowie die Prüfung über eine Ersetzung desselben wird durch die im Weiteren angeführten Versagungsgründe der beantragten drei Windenergieanlagen obsolet.

2.

1. Zuständigkeit

Der Landkreis Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) vom 28.02.2020 (GVBl. S. 58-62) sachlich und gemäß § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Neufassung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) örtlich zuständig für die Entscheidung des Antrages.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windenergieanlagen ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328 in Verbindung mit Anlage 1, Punkt 1.6.1 UVPG unter Berücksichtigung des Bestandes im Vorranggebiet Windenergie W-7 „Spröttau/Dielsdorf“ und des Bebauungsplan „Windpark Dielsdorf“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Anlage 1, Nr. 1.6.1, Spalte 1 des UVPG ist bei Windfarmen mit 20 oder mehr Windenergieanlagen das Vorhaben UVP-pflichtig. Zur Windfarm i. S. d. UVPG addieren sich alle im Gebiet vorhandenen (sofern nach dem 14.03.1999 genehmigt) sowie alle genehmigten und beantragten WEA im räumlichen Zusammenhang unabhängig vom Betreiberbezug. Der räumliche Zusammenhang kann als gegeben angenommen werden, wenn die Anlagen sich

innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche befinden oder sich ihre Einwirkbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 (1) Satz 2 UVPG überschneiden oder berühren.

Gemäß der 9. BImSchV und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung (Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG) ist die UVP als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchzuführen, wenn die Grenze von 20 Windenergieanlagen erreicht wird.

Im Windpark Spröttau/Dielsdorf sind insgesamt 21 bestehende Windenergieanlagen (davon sind 2 WEA vor dem 14.03.1999 genehmigt) zu berücksichtigen. Eine Windenergieanlage (VB13) befand sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren i. V. m. einem Vorhaben nach UVPG Anlage 1, Nr. 1.6.1 als UVP-pflichtiges Vorhaben. Aufgrund der, zum Zeitpunkt der Antragseinreichung, noch nicht abgeschlossenen UVP war für das beantragte Vorhaben eine UVP gemäß Anlage 1, Nr. 1.6.1 durchzuführen.

Folglich sind für das benannte Gebiet 19 bestehende Windenergieanlagen (ohne die 2 WEA welche vor dem 14.03.1999 genehmigt wurden) nach UVPG zu berücksichtigen. Durch die beantragten drei Windenergieanlagen VB22, VB23 und VB24 ist der Schwellenwert von 20 Windenergieanlagen überschritten und es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zudem beantragt der Antragsteller gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 7 Abs. 3.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde festgestellt, dass durch die Errichtung und durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen in dem genannten Gebiet nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein können.

Begründung der Ablehnung

Nach Rücklauf der am 19.02.2021 eingeforderten fachbehördlichen Stellungnahmen gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sowie des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB wurden die im Folgenden dargelegten Aussagen und fachlichen Einschätzungen zur Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen VB22, VB23 und VB24 im W-7 „Spröttau/Dielsdorf“, hinsichtlich des Hervorrufens schädlicher Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdend, erheblich benachteiligend oder erheblich belästigend, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand planungsrechtliche Belange. Die VB23 und VB24 liegen mit den Flurstücken 339 und 365 im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Windpark Dielsdorf“, welcher sich ebenfalls teilweise innerhalb der Vorranggebietsgrenze Windenergie „W-7 Spröttau/Dielsdorf“ des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ der RPG Mittelthüringen befindet.

Die beiden geplanten Windenergieanlagen sind innerhalb des Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen fest. Ebenso sind acht Baufelder/überbaubare Grundstücksflächen im Geltungsbereich festgesetzt, in den je überbaubarer Grundstücksfläche nur eine Windenergieanlage zulässig ist.

Die beiden geplanten Windenergieanlagen sind außerhalb der festgesetzten Baufelder und somit auf der nicht überbaubaren Grundstückfläche vorgesehen. Gemäß Ziffer 1c im Teil B – Text – planungsrechtliche Festsetzungen bleiben die nicht überbaubaren Grundstückflächen landwirtschaftliche Nutzflächen entsprechend der bisherigen Nutzung.

Weiterhin sind gemäß Ziffer 2b in der Planzeichnung Baugrenzen als überbaubare Grundstückflächen für Standorte festgesetzt.

Ziffer 2a setzt als Maß der baulichen Nutzung maximal acht Windenergieanlagen als zulässig fest, die Maximalanzahl ist gegenwärtig schon durch die Bestandsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches erreicht.

Bei einem Rotorradius der Vestas V162 von ca. 81 m erreicht VB23 mit einer Nabenhöhe von ca. 119 m eine Gesamthöhe bis Rotorspitze von ca. 200 m und VB24 mit einer Nabenhöhe von ca. 166 m eine Gesamthöhe bis Rotorspitze von ca. 247 m. Gemäß Ziffer 2c des geltenden Bebauungsplans wird als Höchstgrenze die Höhe der baulichen Anlagen von 120 m festgesetzt (Gesamthöhe [Nabenhöhe plus Rotorradius] bezogen auf die natürliche Geländeoberkante). Die geplanten Anlagen überschreiten diese Höchstgrenze um ca. 80 bzw. 127 m.

Die gemäß Ziffer 5 textlich und in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dienen dem jeweiligen Erschließungsträger und dem Anlagenbetreiber der Bestandsanlagen. Die geplante Erschließung von VB23 und VB24 nutzt diese Flächen nicht und widerspricht somit den Festsetzungen. Einzig der östlichste Bereich der in dem Lageplan der Antragsunterlagen dargestellten Erschließung liegt auf einer Länge von ca. 35 m im Mittel außerhalb des Geltungsbereiches und somit innerhalb der Vorranggebietsgrenze Windenergie „W-7 Spröttau/Dielsdorf“ und schließt dort an die vorhandene Zuwegung an.

In der Stellungnahme der Gemeinde Schloßvippach nach § 36 BauGB - Schreiben vom 25.03.2021, Posteingang am 30.03.2021 - wurde das Einvernehmen zum Vorhaben nicht erteilt. In der Begründung zum versagten Einvernehmen wurden ebenfalls die o.g. entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans genannt und begründet. Insofern besteht kein Grund, ein Ersetzen des versagten gemeindlichen Einvernehmens zu erwägen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken, das Teilvorhaben des Antrags VB23 und VB24 positiv zu bescheiden, da es den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

Der Antrag ist somit planungsrechtlich unzulässig. Auch wenn das Teilvorhaben VB22 aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sein könnte. In Verbindung mit den beiden planungsrechtlich unzulässigen Teilvorhaben VB23 und 24 wäre der Gesamtantrag als nicht zulässig zu betrachten.

Das Flurstück 484 liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Windpark Dielsdorf“. Jedoch befindet es sich innerhalb der Vorranggebietsgrenze Windenergie „W-7 Spröttau/Dielsdorf“ des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ der RPG Mittelthüringen. VB22 befindet sich somit im Außenbereich und ist dementsprechend allein nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die nähere Umgebung setzt sich aus Vorrang- und Vorbehaltsgebieten landwirtschaftlicher Bodennutzung gemäß Darstellung im Regionalplan Mittelthüringen 2011 zusammen.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben im Außenbereich nur zulässig und privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach Nr. 5 u.a. der Nutzung der Windenergie dient.

In der Stellungnahme der Gemeinde Spröttau nach § 36 BauGB - Schreiben vom 07.04.2021, Posteingang am 15.04.2021 - wurde das Einvernehmen zum Vorhaben nicht erteilt. In der Begründung zum versagten Einvernehmen wurde dies zum einen durch die fehlende vertragliche Grundstücksverfügbarkeit für den Antragsteller (Eigentümer Flurstück 484 Gemeinde Spröttau) und zum anderen durch die gegenwärtige Flächennutzung begründet.

Auf einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, der Grundlage für eine mögliche Veränderungssperre nach § 14 BauGB oder Grundlage für die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB bilden könnte, wird nicht verwiesen. Dies hätte zur Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit führen können.

Möglicherweise ist die Gemeinde in diesem Fall aber davon ausgegangen, dass wegen der nicht gegebenen Grundstücksverfügbarkeit für VB22 überhaupt ein Sachbescheidungsinteresse fehlt und hat deshalb von den Sicherungsmöglichkeiten zur Wahrung ihrer Planungshoheit keinen Gebrauch gemacht.

Unter anderem verweist die Gemeinde auf § 67 Abs. 3 Satz 3 der ThürBO, dass keine Zustimmung von ihr für den geplanten Baustandort der Anlage vorliegt. Auch im Rahmen der Verfahrensführung ist eine Eigentümerzustimmung für die Standortzulässigkeit des Vorhabens unerlässlich. Dies liegt im Fall der VB22 vom Grundstückseigentümer (Gemeinde Spröttau) nicht vor und ist auch nach Nachfrage nicht beabsichtigt. Infolgedessen liegt keine Grundstücksverfügbarkeit für den Windenergieanlagenstandort der VB22 vor.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gänzlich gegeben. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen ergeben hat, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen nicht vorliegen.

Das Landratsamt Sömmerda (Untere Immissionsschutzbehörde) gelangte nach eingehender Prüfung und eingeholten Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Windenergieanlagen VB22, VB23 und VB24 nicht gegeben sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen können auch nicht vollumfänglich durch Nebenbestimmungen sichergestellt sowie die aus § 5 BImSchG anzuwendenden ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Der Antrag ist gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass eine weitere Prüfung des Antrages nicht erfolgt und die Ablehnung unverzüglich erlassen werden muss. Es soll dem Antragsteller nicht auferlegt werden, dass weitere Unterlagen beigebracht werden müssen und die Zeit bis zur Entscheidung unnötig in die Länge gezogen wird, wenn feststeht, dass der Antrag abzulehnen ist.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung für das durchgeführte Genehmigungsverfahren beruht auf §§ 1, 6, 7, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. 2011, 297), letzte berücksichtigte Änderung vom 18. Mai 2019 (GVBl. S. 176) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4).

Die Kosten für den Bescheid setzen sich folgendermaßen zusammen:

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anlage 1.1, Teil A, Abschnitt 4 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMUEN. Für die Genehmigung ist eine Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 zu erheben. Danach sind für die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG mit Investitionskosten i. H. v. über 2.500.000,- EUR bis 50.000.000,- EUR 0,1 v. H. der Investitionskosten aber mindestens 25.000,- EUR zu veranschlagen.

Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten für die Errichtung der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer in Höhe von 10.560.000,50 EUR.

Es ergibt sich also folgende Berechnung (0,1% der Investitionssumme):

0,1 % v. 10.560.000,50 EUR = 10.560,00 EUR

nach Teil A Abschnitt 4 Nr. 2.1.2.5. mindestens jedoch 25.000,- EUR.

Die Entscheidung hinsichtlich der Auslagen beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwKostG. Sie ergeben sich aus den Kosten der angefallenen Postgebühr i. H. v. 4,10 EUR für die Zustellung dieses Bescheides mittels Postzustellungsurkunde.

Weitere Auslagen im Zusammenhang mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden gegebenenfalls in einem separaten Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

Der Betrag in Höhe von **25.004,10 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80

BLZ: HELA DEF1 WEM

unter Angabe und des Aktenzeichens: **105_20_GB** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid Nr. **105/20/GB** des Landratsamtes Sömmerda vom **20.07.2020** kann innerhalb eines Monats **nach Zustellung** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda einzulegen.

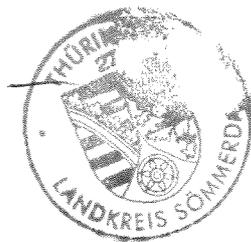
Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse: poststelle@lra-soemmerda.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruches mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena eingelegt wird.

Im Auftrag

i. V. Steinke

Dr. Fuchs
Amtsleiter



Verteiler:

- Urschrift: Landratsamt Sömmerda
Untere Immissionsschutzbehörde
1. Ausfertigung: BOREAS Energie GmbH
2. Ausfertigung: Landratsamt Sömmerda
Untere Immissionsschutzbehörde / Überwachung
1. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz
2. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten
3. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Untere Abfallbehörde
4. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Brand- und Katastrophenschutz
5. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Untere Naturschutzbehörde
6. Kopie: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 350
7. Kopie: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 540
8. Kopie: Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 29, 99029 Erfurt
9. Kopie: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum,
Außenstelle Sömmerda
10. Kopie: Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt
11. Kopie: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
12. Kopie: Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“
Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach
13. Kopie: Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt,
Untere Immissionsschutzbehörde
- 14.- 15. Kopie: 2 Einwender (anonymisiert)
16. Kopie: Landratsamt Sömmerda
Haushalt

